

Rücklagen zum Reservefonds nicht ausreichen, so ist eine Erhöhung der Beiträge herbeizuführen. Aus dieser Bestimmung, welche eine Erhöhung der Beiträge behufs Befriedigung und Sicherstellung der Ansprüche der Mitglieder zuläßt, geht ebenfalls deutlich hervor, daß man sich bei Abfassung der Satzungen bewußt war, feste Rechtspflichten übernommen zu haben.

Hat aber nach dem Dargelegten der Verband feste Verbindlichkeiten seinen Mitgliedern gegenüber übernommen, so war der durch den Rekurrenten behauptete Ausschluß des Rechtswegs durch § 8 letzter Absatz der Satzungen rechtswirksam. Denn die Erörterung und Entscheidung von Privatrechtsstreitigkeiten gebührt in letzter Instanz den vom Staate eingesetzten Gerichten, der Rechtsweg kann hinsichtlich der Verfolgung derartiger Rechtsansprüche durch Verträge nicht für unzulässig erklärt werden. Das Reichsgericht hat sich in diesem Sinn schon wiederholt ausgesprochen (Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 2 S. 311, Bd. 8 S. 347, Bd. 37 S. 427). Im vorliegenden Falle erscheint der Ausschluß des Rechtswegs schon deshalb nicht angängig, weil an Stelle der unparteiischen Gerichte die Hauptversammlung des Verbands, gegen den sich die Ansprüche richten, somit ein an dem Ausgang des Streits zum mindesten mittelbar beteiligtes Organ gesetzt werden soll.

Der Rekursenat kam hiernach zu dem Ergebnis, daß der Verband bezüglich seiner Kassen eine Privatunternehmung ist, welche den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand hat, und daß den Kassenmitgliedern Rechtsansprüche auf die Kassenleistungen zustehen. Die erheblichen freiwilligen Zuwendungen, welche dem Verband von dritter Seite zufließen, benehmen den Kassen des Verbands den Versicherungscharakter nicht; ebensowenig kann aus dem Umstand, daß eine Anzahl Mitglieder alljährlich freiwillig auf die Kassenleistungen verzichtet und Prozesse wegen der letztern seit Bestehen des Verbands nie stattgefunden haben, irgend welcher die Entscheidung beeinflussende Schluß gezogen werden. Wenn endlich behauptet wird, daß der Verband nie eine Versicherungsunternehmung habe sein wollen, so geht aus der historischen Entwicklung des Verbands, wie sie in der oben erwähnten Festschrift dargestellt ist, mit Sicherheit das Gegenteil hervor. Die Krankenkasse, welche sofort bei Errichtung des Verbands gegründet wurde, bestand sogar eine Zeitlang als »eingeschriebene Hilfskasse« und entband als solche ihre Mitglieder von der Zugehörigkeit zu den reichs-gesetzlichen Zwangskassen. Daß der Verband früher selbst seine Kassen für private Versicherungsunternehmungen angesehen hat, geht u. a. auch daraus hervor, daß er in Bayern und Württemberg nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die Zulassung als Versicherungsunternehmung erwirkt.

Wenn aber auf die Hilfskassen des Verbands das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen Anwendung findet, so konnte die Genehmigung zu der am 20. Juli 1902 beschlossenen Satzungsänderung nicht erteilt werden. Es mag dahingestellt bleiben, ob die Satzung in der von der Hauptversammlung beschlossenen Fassung überhaupt den beabsichtigten Erfolg, den Verband zu einer der reichsgesetzlichen Aufsicht nicht unterliegenden Personenvereinigung im Sinn von § 1 Absatz 2 des Gesetzes umzuformen, erreichen würde; denn da der übrige, unverändert gelassene Inhalt der Satzungen die Merkmale eines Versicherungsunternehmens aufweist, würde der Widerspruch der abgeänderten zu den unveränderten Bestimmungen bestehen bleiben. Jedenfalls muß sich das Aufsichtsamt für verpflichtet halten, dem Versuch eines Versicherungsunternehmens, die Rechtsansprüche der Mitglieder auf Versicherungsleistungen zu beseitigen und die Mitglieder auf das Nachsuchen von nicht klagbaren Unterstützungen bei dem Verband zu verweisen, entgegenzutreten, weil darin eine schwerwiegende Gefährdung der Interessen der Versicherten gefunden werden muß.

Durch die Änderung der Satzungen würden übrigens die bestehenden Versicherungsverhältnisse gemäß § 41 Absatz 3 des Gesetzes nur dann berührt, wenn die derzeit Versicherten der Änderung ausdrücklich zustimmten. Insofern also durch die neue Satzung ohne weiteres in die bestehenden Versicherungsverhältnisse eingegriffen werden soll, ist der Änderungsbeschluß schon von Gesetzes wegen ungültig. Soweit er sich aber in seiner Wirkung auf künftig neu aufzunehmende Mitglieder beschränken wollte, würde er einer Auflösung des Verbands als eines Versicherungsunternehmens gleichkommen; die Auflösung des Verbands wie seiner Kasseneinrichtungen kann aber nur unter den in § 23 der Satzungen (vgl. auch die Schlußparagrafen der drei Sonder-satzungen) bezeichneten Voraussetzungen, welche zurzeit nicht erfüllt sind, erfolgen.

Hiernach mußte die Genehmigung der beabsichtigten Satzungsänderung versagt werden.

Urfundlich unter Unterschrift und Siegel.
Das kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.
(L. S.) (gez.) Bruner.

Börsenblatt für den deutschen Buchhandel. 71. Jahrgang.

Wenn auch füglich behauptet werden kann, daß es wohl kaum in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben wird, auch Vereine von der Eigenart des »Allgemeinen Deutschen Buchhandlungs-Gehilfen-Verbands« zu treffen, daß sich vielmehr die Wirksamkeit des neuen Gesetzes in der Hauptsache jenen zahlreichen zweifelhaften Kassengründungen und Versicherungsvereinen zuwenden sollte, die einem vertrauensseligen Interessentenkreise jahraus jahrein das Geld aus der Tasche lockten, ohne mehr als fragwürdige Gegenleistungen zu bieten, so kann mit ebensolchem Recht trotzdem die Tatsache als vorhanden angesehen werden, daß die Anpassung des Verbands an das neue Gesetz auch für ihn als von segensreicher Wirkung sich erweisen dürfte. In erster Linie bringt es dem Mitglied die Gewißheit wieder, daß es auf Grund seiner Leistungen auch wieder einen Rechtsanspruch auf die Gegenleistungen des Verbands habe, und wir können es wohl heute, nachdem die Entscheidung des Amtes einmal gefallen ist, ruhig zugestehen, daß uns die Aufgabe dieses Rechts in der letzten Hauptversammlung doch recht schwer geworden ist. Wenn in dieser auch versucht wurde, die Ansprüche des Mitglieds durch Schaffung neuer Instanzen, einer Art Aufsichtsrat usw., nach Kräften zu sichern, so war sich die Mehrzahl der Verbandsangehörigen verständlicherweise doch darüber vollständig klar, daß keine noch so starke Verkläufelung und Interpretation der in den abgeänderten Satzungen zugesicherten Kassenleistungen das vorher gültig gewesene statutengemäße Anrecht auf diese zu ersetzen vermöge. Wenn wir in der Hauptversammlung im Juli 1902 aus der Not eine Tugend machten und uns freiwillig dieses Rechts begaben, weil wir hofften, auf diese Art um die seinerzeit noch als unbequem gehaltene behördliche Aufsicht herumzukommen, so können wir heute getrost zugeben, daß die von der Behörde verlangten Abänderungen unsrer Satzungen durchaus im vitalen Interesse unsers Verbands geschehen werden, da sie die Verhältnisse auf lange Zeiten konsolidieren. Sicherlich werden die nunmehr unvermeidlichen Beitragserhöhungen und die trotzdem noch nötige Herabsetzung der Leistungen der Kassen von manchem schwer und schmerzlich empfunden werden; andererseits muß aber auch die Tatsache offen ausgesprochen werden, daß die Einrichtungen unsers Verbands bisher viel mehr zugunsten der gegenwärtig empfangsberechtigten Mitglieder zugeschnitten waren, als daß jene Ansprüche genügend gesichert erschienen, die in zukünftigen Jahren erwartet werden mußten. Es wurde, trotz der Bildung von Reservefonds und trotz der scheinbaren Anwendung aller Vorsichtsmaßregeln bei der Stipulierung der Leistungen, doch gewissermaßen eine Art Raubbau zum Schaden jener getrieben, die erst in späteren Zeiten in die Lage gekommen wären, die Segnungen der Verbandskassen in Anspruch nehmen zu müssen. Bei einigermaßen ruhiger Überlegung muß sich die Überzeugung doch Geltung verschaffen, daß es allen rechnerischen Grundlagen Hohn spricht, wenn, wie z. B. bei der Witwen- und Waisenkasse, bisher schon eine Einlage von 50 M genügt, um der Witwe auf unbestimmte Zeit die Nutznießung eines Kapitals von 5000 M zugute kommen zu lassen. Genau so ungünstig für rechnerische Betrachtung liegen die Verhältnisse bei der Invaliden- und Begräbniskasse. Hier Wandel und die Gewißheit einer für alle Zeiten sichern und gleichen Leistung, die Stabilisierung aller Verhältnisse geschaffen zu haben, dürfte das größte Verdienst der zu erwartenden neuen Satzungen werden.

Von selbstverständlich großem Interesse für die Mitglieder muß die Art und Weise sein, wie sich in Zukunft Leistung und Gegenleistung bei den einzelnen Kassen gestalten werden. Ich vermag an dieser Stelle den Vorwurf